

Förderrichtlinie

Stuttgarter Klima-Innovationsfonds

– für eine klimagerechte Stadt –

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Förderfähige Maßnahmen und Struktur des Programms	2
3. Zuwendungsberechtigte	3
4. Projektauswahl, Bewertungskriterien und vorzeitiger Beginn.....	4
4.1 Förderlinien.....	4
4.2 Bewertungskriterien	7
5. Art und Umfang der Zuschüsse, Förderquoten.....	8
6. Pflichten des Zuwendungsempfängers.....	9
7. Ausnahmen und Haftungsausschluss.....	10
8. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Stichtage und Kontakt	10

1. Einleitung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) hat im Dezember 2019 mit sehr großer Mehrheit das Aktionsprogramm „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ beschlossen. Ziel des 200 Millionen Euro starken Pakets ist, die Aktivitäten der Stadt zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung zu steigern. Als Teil des Aktionsprogramms hat die LHS den Stuttgarter Klima-Innovationsfonds ins Leben gerufen. Im Rahmen des Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 wird der Klima-Innovationsfonds auch über das Ende des Aktionsprogramms fortgeführt.

Der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds verfolgt den Ansatz, Stuttgart mit neuartigen und kreativen Lösungen auf dem Weg zu einer klimagerechten Stadt zu unterstützen und als innovative Zukunftsstadt sichtbar zu machen. Mit Projekten unter anderem aus der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft sollen neue Ansätze aufgezeigt, ausprobiert und erfahrbar gemacht werden. Dabei werden auch wertvolle Erkenntnisse von möglichen Hemmnissen und Hürden gewonnen. Unternehmen sollen auch unterstützt werden, um mit zukunftsfähigen Lösungen gestärkt die Corona-Krise bewältigen zu können.

Die LHS möchte dabei sowohl den *Transfer von innovativen Lösungen in die Praxis* als auch die *Skalierung von Pilotprojekten in einer Großstadt* unterstützen. Für dieses Ziel stellt der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds Zuschüsse für vielversprechende Projekte bereit.

Mit der Förderlinie *Efeu* für naturbasierte Innovationen¹ zur Klimafolgenanpassung reagiert die LHS auf die Herausforderungen, die ein sich änderndes Klima für die Stuttgarterinnen und

¹ Naturbasierte Lösungen sind Lösungen, die von der Natur inspiriert und unterstützt werden, die kosteneffizient sind, gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten und zum Aufbau von Resilienz beitragen.

Stuttgarter und die städtische Infrastruktur mit sich bringt. Diese Förderlinie setzt die LHS gemeinsam mit The Nature Conservancy in Europe (TNC Europe) um.

Die Projekte werden von dem Stuttgarter Klima-Innovationsrat, einem interdisziplinären Expertengremium, bewertet und ausgewählt. Dieser Innovationsrat setzt sich aus hochkarätigen Persönlichkeiten aus der Forschungslandschaft, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft zusammen.

Das Management des Klima-Innovationsfonds sowie die Geschäftsführung des Innovationsrats erfolgt durch die Stabsstelle Klimaschutz im Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität (S/OB) der LHS.

2. Förderfähige Maßnahmen und Struktur des Programms

Der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds ist grundsätzlich offen für alle innovativen Ansätze, die einer klimagerechten Stadt dienen. Insbesondere spricht der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds transformative und interdisziplinäre Projekte an, die dem Klimaschutz und/oder der Klimafolgenanpassung in erheblichem Umfang dienen.

Die Projekte sollen einen neuartigen Ansatz verfolgen bzw. im Fall von technischen Innovationen den Stand der Technik übertreffen. Der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds fördert dabei vielfältige Arten von Innovationen:

- technische (z. B. neue oder verbesserte Produkte)
- prozessuale (z. B. optimierte Umsetzung)
- ökonomische (z. B. neue Geschäftsmodelle),
- ökologisch (z.B. naturbasierte Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel)
- gesellschaftliche (z. B. Verbraucherverhalten) oder
- organisatorische (z. B. neuartige Einbindung unterschiedlicher Akteure) Innovationen
- sowie vielfältige Kombinationen solcher Ansätze
- und vollständig neuartige Ideen.

Der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds ist in vier Förderlinien gegliedert:

- I) Förderlinie *Wiesel*: Projekte mit einer Zuschusshöhe von 25.000 – 99.999 Euro
- II) Förderlinie *Fuchs*: Projekte mit einer Zuschusshöhe von 100.000 – 499.999 Euro
- III) Förderlinie *Hirsch*: Projekte mit einer Zuschusshöhe von 500.000 – 1.000.000 Euro
- IV) Förderlinie *Efeu*: Projekte zur naturbasierten Klimaanpassung mit einer Zuschusshöhe von 25.000-499.999 Euro

Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt 36 Monate ab dem Tag des Förderbescheids.

Die LHS zahlt die Zuschüsse ergebnisbasiert aus. Das heißt, erst wenn die beantragten Projekte Schritt für Schritt Ergebnisse erreicht haben, zahlt die LHS Schritt für Schritt die Zuschüsse aus. Die zu erreichenden Ergebnisse formulieren die Antragstellenden im Projektantrag selbst, definieren damit im Vorfeld die wesentlichen Schritte im Projekt und binden die Zuschusszahlungen so an die zu erreichenden Ergebnisse.

Die Antragstellenden sind damit aufgefordert, gut abzuwägen, wie ambitioniert die beabsichtigten Ergebnisse gewählt werden – nur realistische Planungen haben gute Chancen, sowohl vom Innovationsrat ausgewählt zu werden, als auch in der Umsetzung die Ergebnisse tatsächlich zu erreichen und damit vollumfänglich bezuschusst zu werden.

Die LHS gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 07. März 2024 sowie der darauf anwendbaren Verwaltungsvorschriften und gesetzlichen Regelungen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die LHS entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds ermöglicht eine Kombination der Zuschüsse mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen des Bundes und des Landes (BAFA, KfW, L-Bank u. a.) oder der LHS, soweit dies beihilfenrechtlich zulässig ist und auch diese Programme eine Kombination der Zuschüsse zulassen. Die Antragstellenden müssen Fördermittel aus anderen Förderprogrammen vorrangig verwenden. Die Gesamtförderung kann maximal 100% der Projektkosten betragen (Details s. Punkt 5 „Art und Umfang der Zuschüsse, Förderquoten“).

Antragstellende müssen alle weiteren Projektförderungen im Förderantrag angeben und nachträgliche Änderungen der Stabsstelle Klimaschutz der LHS unverzüglich anzeigen. Bei Zuwiderhandlung kann die LHS den Förderbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückfordern.

3. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Zweckverbände, sonstige Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ämter und Einrichtungen der LHS, GbRs sowie rechtlich organisierte Gruppen der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise eingetragene Vereine und Sonstige, jedoch keine Privatpersonen.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können sowohl einzelne antragstellende Einheiten sein als auch ein Zusammenschluss (Konsortium) mehrerer zuwendungsberechtigter Organisationen.

- In der Förderlinie *Wiesel* muss der Zuwendungsempfänger eine Betriebsstätte in Stuttgart haben.
- In der Förderlinie *Fuchs* muss sich eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg befinden.
- In den Förderlinien *Hirsch* und *Efeu* muss der Zuwendungsempfänger eine Betriebsstätte in Europa haben.

Im Falle eines Konsortiums muss nur die federführend leistungserbringende Einheit die vorstehende regionale Bedingung erfüllen.

In allen vier Förderlinien muss die Projektumsetzung in jedem Fall im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart erfolgen. Eine Projektumsetzung über das Stadtgebiet Stuttgart hinaus ist

ausnahmsweise möglich, wenn sich alle zahlungsrelevanten Ergebnisse auf die Umsetzung innerhalb des Stadtgebiets Stuttgart beziehen und die Projektkosten nur anteilig veranschlagt werden.

Wirtschaftlich tätige Unternehmen, die Zuschüsse beantragen, müssen begründen, warum das Vorhaben ohne Zuschüsse nicht oder nur eingeschränkt realisiert werden kann.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten² sowie Unternehmen, die innerhalb von zehn Jahren vor dem Datum der Antragstellung einer bestandskräftigen Rückforderungsanordnung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben.

4. Projektauswahl, Bewertungskriterien und vorzeitiger Beginn

Für alle Zuwendungsverfahren müssen die Antragstellenden die bereitgestellten Antragsformulare verwenden sowie die dort genannten formalen Vorgaben berücksichtigen.

Die Antragstellung und Kommunikation mit der LHS erfolgt schriftlich/elektronisch und in deutscher Sprache.

Die Projektauswahl unter fachlichen Gesichtspunkten (sowohl die Vorauswahl der Projektskizzen im mehrstufigen Verfahren als auch die Beschlussempfehlung zur Endauswahl der Projektanträge in allen Förderlinien) obliegt nach pflichtgemäßem Ermessen dem Innovationsrat. Die Endauswahl der Projektanträge steht abhängig von der Höhe der Fördersumme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses des Gemeinderats (Ausschuss für Klima und Umwelt) beziehungsweise des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt.

Ausgaben für Beauftragungen oder Leistungen, die vor der Bewilligung der Förderung erbracht wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Die LHS kann auf Antrag einem förderunschädlichen vorzeitigen Projektbeginn zustimmen. Bereits mit dem Antrag können die Antragstellenden einen vorzeitigen Projektbeginn erbitten. Entsprechende Bitten sind nachvollziehbar zu begründen.

4.1 Förderlinien

Die Verfahren zur Antragstellung und -bewilligung unterscheiden sich je nach Förderlinie:

Förderlinie *Wiesel*: Projekte mit einer Zuschusshöhe von 25.000 – 99.999 Euro

In drei festgesetzten Zeiträumen pro Jahr können Projektanträge eingereicht werden.

² Im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1084&from=DE>) und in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0972&from=DE>).

1. Die Stabsstelle Klimaschutz prüft, ob die Projektanträge vollständig sind und inwieweit sie die Formvorgaben erfüllen. Für jeden vollständigen Projektantrag lässt die Stabsstelle Klimaschutz ein externes Fachgutachten erstellen.
2. Anschließend empfiehlt der Innovationsrat aus allen eingereichten und vollständigen Anträgen die förderungswürdigen Projekte.
3. Entsprechend Ihrer Zuständigkeit beschließen entweder der Oberbürgermeister oder der zuständige Ausschuss des Gemeinderats (Ausschuss für Klima und Umwelt) die Projektauswahl.

In jedem dieser Schritte ist es möglich, dass die Antragstellenden zu Aktualisierungen, Nachbesserungen oder Erläuterungen aufgefordert werden bzw. die Auswahl für die nächste Verfahrensstufe unter diesem Vorbehalt steht.

Förderlinie *Fuchs*: Projekte mit einer Zuschusshöhe von 100.000 – 499.999 Euro

In einem festgesetzten Zeitraum können jährlich Projektanträge eingereicht werden.

1. Die Stabsstelle Klimaschutz prüft, ob die Projektanträge vollständig sind und inwieweit sie die Formvorgaben erfüllen. Für jeden vollständigen Projektantrag lässt die Stabsstelle Klimaschutz ein externes Fachgutachten erstellen.
2. Anschließend empfiehlt der Innovationsrat aus allen eingereichten und vollständigen Anträgen die förderungswürdigen Projekte.
3. Der Ausschuss für Klima und Umwelt als zuständiges gemeinderätliches Gremium beschließt die Projektauswahl.

In jedem dieser Schritte ist es möglich, dass die Antragstellenden zu Aktualisierungen, Nachbesserungen oder Erläuterungen aufgefordert werden bzw. die Auswahl für die nächste Verfahrensstufe unter diesem Vorbehalt steht.

Förderlinie *Hirsch*: Projekte mit einer Zuschusshöhe von 500.000 – 1.000.000 Euro

Projektanträge dieser Förderlinie durchlaufen ein zweistufiges Antragsverfahren:

In der ersten Stufe können jährlich in einem festgesetzten Zeitraum Projektskizzen eingereicht.

1. Die Stabsstelle Klimaschutz prüft, ob die Projektskizzen vollständig sind und inwieweit sie die Formvorgaben erfüllen. Für jeden vollständigen Projektantrag lässt die Stabsstelle Klimaschutz ein externes Fachgutachten erstellen.
2. Anschließend wählt der Innovationsrat aus allen eingereichten und vollständigen Projektskizzen aus, welche Projekte zur zweiten Stufe zugelassen werden.

In der zweiten Stufe erarbeiten die Antragstellenden einen ausführlichen Projektantrag. Die LHS bezuschusst diese Projektanträge mit bis zu 10.000 Euro³ und stellt eine Fachkraft (z.B. Coach, Anwalt o.ä.) für fünf Arbeitstage, um die hochwertige Ausarbeitungen zu sichern. In der zweiten Stufe dürfen die Antragstellenden bei Bedarf zusätzliche Projektpartner hinzuziehen, insbesondere um Hinweise des Innovationsrats zu berücksichtigen.

³ Der Zuschuss wird bei Abgabe des Vollantrags fällig und steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit.

1. Die Stabsstelle Klimaschutz prüft, ob die Projektanträge komplett sind und inwieweit sie die Formvorgaben erfüllen. Für jeden vollständigen Projektantrag lässt die Stabsstelle Klimaschutz ein externes Fachgutachten erstellen.
2. Anschließend empfiehlt der Innovationsrat die förderungswürdigen Projekte.
3. Der Ausschuss für Klima und Umwelt als zuständiges gemeinderätliches Gremium beschließt die Projektauswahl.

In jedem dieser Schritte ist es möglich, dass die Antragstellenden zu Aktualisierungen, Nachbesserungen oder Erläuterungen aufgefordert werden bzw. die Auswahl für die nächste Verfahrensstufe unter diesem Vorbehalt steht.

Förderlinie *Efeu*: Projekte zur naturbasierten Klimaanpassung mit einer Zuschusshöhe von 25.000-499.999 Euro

Die Förderlinie *Efeu* unterstützt gezielt naturbasierte Innovationen, die die Auswirkungen des Klimawandels abmildern. Dazu zählen insbesondere innovative Projekte, die folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Begrünung von Flächen (z. B. Stadtgärten, umgewandelte Innenhöfe, begrünte Dächer, etc.);
- Umwandlung von Freiflächen (gepflanzte Bäume, angelegte Grünflächen etc.);
- Reduzierung des verschmutzten Regenwasserabflusses;
- Reduktion der Oberflächentemperatur;
- Partizipative Begrünungsprojekte.

In zwei festgesetzten Zeiträumen können jährlich Projektanträge eingereicht werden.

1. Die Stabsstelle Klimaschutz prüft, ob die Projektanträge vollständig sind und inwieweit sie die Formvorgaben erfüllen. Für jeden vollständigen Projektantrag lässt die Stabsstelle Klimaschutz ein externes Fachgutachten erstellen.
2. Anschließend empfiehlt der Innovationsrat aus allen eingereichten und vollständigen Anträgen die förderungswürdigen Projekte.
3. Der Ausschuss für Klima und Umwelt als zuständiges gemeinderätliches Gremium beschließt die Projektauswahl.

In jedem dieser Schritte ist es möglich, dass die Antragstellenden zu Aktualisierungen, Nachbesserungen oder Erläuterungen aufgefordert werden bzw. die Auswahl für die nächste Verfahrensstufe unter diesem Vorbehalt steht.

4.2 Bewertungskriterien

Die Auswahlempfehlungen der Fachgutachten und des Innovationsrats stützen sich auf folgende Kriterien, die Antragstellende daher im Antrag klar herausarbeiten sollten:

1. Innovationsgrad

- Das Projekt basiert auf dem Einsatz oder der Entwicklung eines innovativen Produkts, Systems oder Verfahrens oder auf einem innovativen Lösungsansatz, Organisations-, Kooperations- oder Dienstleistungskonzept und
- der innovative Aspekt hebt sich vom Stand der Technik bzw. von betrieblichen Standards deutlich ab oder weist ein als Benchmark geeignetes, innovatives Alleinstellungsmerkmal auf.

2. Klimawirkung: Nachhaltige Minderung Treibhausgasemissionen oder Anpassung an Klimafolgen

- Das Projekt mindert nachhaltig, nachweisbar und möglichst kurzfristig den Ausstoß von Treibhausgasen und/oder
- trägt nachhaltig und nachweisbar zu einer Anpassung an die negativen Einflüsse des Klimawandels bei, z. B. Hitzestress, Trockenheit, Starkregen, Überschwemmungen oder weitere Wetterextreme (vgl. Schwerpunkte der Förderlinie *Efeu*, Seite 6).

3. Business Case: Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit, Chancen/Risiken

- Das Gesamtkonzept des Projektes ist innerhalb der Laufzeit mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsplan voraussichtlich realisierbar.
- Der finanzielle Aufwand steht in einem angemessenen Verhältnis zum geplanten Ergebnis (Kosten-Nutzen-Verhältnis).
- Die zahlungsrelevanten Zwischenergebnisse liegen nahe am Projektziel (s. Kapitel 5).
- Es ist realistisch, dass sich das Projekt nach Ende der Förderung dauerhaft refinanziert.

4. Potenzial für weitere Skalierung des Projekts

- Für Projekte, die in Stuttgart pilotiert werden sollen, haben die Antragstellenden aufgezeigt, wie die angestrebte Problemlösung anschließend auf andere Unternehmen, Partnerkonstellationen oder Einsatzgebiete übertragen und in Stuttgart skaliert werden kann (Modellhaftigkeit und Skalierungspotenzial).
- Für Projekte, die in Stuttgart skaliert werden sollen, haben die Antragstellenden aufgezeigt, wie die angestrebte Problemlösung anschließend auf andere Unternehmen, Partnerkonstellationen, Einsatzgebiete oder Kommunen übertragen und über Stuttgart hinaus skaliert werden kann (Modellhaftigkeit und Skalierungspotenzial).
- Die Antragstellenden berücksichtigen im Projektantrag geeignete Maßnahmen, die diese Skalierung fördern.

5. Sonstiges

- Die Antragstellenden haben herausgearbeitet, inwiefern die Klima-Innovation einen besonderen Bezug zu Stuttgart hat.
- Das Projekt trägt zu mehreren *Sustainable Development Goals* der Vereinten Nationen bei.

- Ein klares Konzept zur Förderung der Öffentlichkeitskommunikation und -wahrnehmung liegt vor (auch hinsichtlich der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Projekts).

5. Art und Umfang der Zuschüsse, Förderquoten

Zuwendungen werden auf dem Wege der direkten Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden. Förderfähig sind alle Ausgaben, die durch den innovativen Aspekt des Projekts entstehen. Ausgaben für Grunderwerb sowie erstattungsfähige Umsatzsteuer sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ergebnisbasiert und zweckgebunden. Mit dem Antrag benennen die Antragstellenden Ergebnisse, die im Projektverlauf erreicht werden sollen (z. B. „X Personen erreicht“, „Y Produkte verkauft“, „Z Tonnen CO₂-Emissionen eingespart“ oder „Umsetzungskonzept erstellt“). Jedes Ergebnis hinterlegen die Antragstellenden mit einer erwünschten Zuschusszahlung (beispielsweise 10.000 Euro bei Ergebnis A „Feinkonzept/ Umsetzungs-konzept“, weitere 40.000 Euro bei Ergebnis B und/oder jeweils weitere 200 Euro für jedes verkaufte Produkt, erreichte Person oder ähnliches). Dieser Ziel-Auszahlungsplan ist Teil des Antrags und geht in die Bewertung ein: je ambitionierter die zu erreichenden Ergebnisse, desto höher die Bewertung.

Wenn Antragstellende die Ergebnisse nicht wie beantragt erreichen, erhalten sie den Zuschuss nur für erreichte Ergebnisse. Erhöhen sich im Laufe des Projekts die Kosten der Antragstellenden, beeinflusst dies nicht die Höhe der Zuschüsse für die zu erreichenden Ergebnisse.

Um eine praktikable Verteilung der Zuschüsse über die Förderlaufzeit und über die Förderlinien zu gewährleisten, werden folgende Obergrenzen für Zuschussbewilligungen (inkl. Antragsförderung der *Hirsch*-Linie) festgelegt:

- Bis zum 31.12.2021 werden Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von maximal 4.000.000 Euro ausgewählt, bis zum 31.12.2022 werden Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von maximal 9.500.000 Euro ausgewählt (inkl. Jahr 2021) und bis zum 31.12.2023 werden Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von maximal 12.460.000 Euro (inkl. Jahre 2021 und 2022) ausgewählt. Bis zum 31.12.2024 werden Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von maximal 14.220.000 Euro und bis zum 31.12.2025 von maximal 15.980.000 Euro ausgewählt.
- In keiner der drei Förderlinien (*Wiesel*, *Fuchs*, *Hirsch*) werden insgesamt mehr als 7.000.000 Euro zugesagt. In der Förderlinie *Efeu* stehen maximal 3.000.000 Euro zur Verfügung.

Die Summe der Zuschüsse für erreichte Ergebnisse darf folgende Förderquoten nicht übersteigen:

- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen, gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe sowie Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen können maximal 90% der kalkulierten projektbezogenen Ausgaben beantragen, sofern das Projekt im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

- Unternehmen können Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden, die als Anteilsförderung an den entstehenden zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben begrenzt sind auf
 - maximal 50% bei Unternehmen, die nicht die KMU-Definition der EU erfüllen,
 - maximal 60% bei mittleren Unternehmen und
 - maximal 70% bei Kleinunternehmen.

Diese maximalen Förderquoten gelten unabhängig von der beihilfenrechtlichen Einordnung der Fördermittel. Die LHS wendet dabei die KMU-Definition an, die die EU-Kommission am 6. Mai 2003 empfohlen hat.⁴ Sämtliche Regelungen zur Förderhöhe gelten nur, soweit dadurch der jeweils beihilfenrechtlich zulässige Förderhöchstsatz für den konkreten Zuwendungsempfänger nicht überschritten wird.

Sofern der Zuschuss als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu bewerten ist, kann die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe gewährt werden. In diesem Fall haben antragstellende Unternehmen das ausgefüllte Formular „De-minimis-Erklärung“ als Anlage dem Antrag beizufügen, um sicherzustellen, dass durch die gewährten Zuschüsse der Grenzwert für De-minimis-Beihilfen von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten wird.

Über den Umfang nach der De-minimis-Verordnung hinaus können Unternehmen nur Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden, soweit diese nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation oder nach der Vierten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen bzw. etwaiger Nachfolgeregelungen nicht unter das Beihilfenverbot fallen.

Erhaltene Beihilfen werden gemäß den Vorgaben in der AGVO, dem Unionsrahmen oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen bzw. ihrer Folgeverordnungen veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Sollte ein beantragendes Unternehmen davon ausgehen, dass die Gewährung von Fördermitteln an ihn nicht als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV bewertet werden kann, hat er dies vor der Bewilligung der Zuwendung (in der Linie „Hirsch“ als Teil des Vollantrags) durch ein qualifiziertes Rechtsgutachten eines im EU-Beihilfenrecht spezialisierten Rechtsanwalts gegenüber der LHS zu belegen.

6. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, den Projektfortschritt im Projekt-Monitoringsystem der LHS einzutragen. Nach jeweils 12 und 24 Monaten Projektlaufzeit ist ein kurzer Zwischenbericht und am Projektende ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Wenn zwischen dem Zwischen- und dem Abschlussbericht weniger als 4 Monate liegen, entfällt der Zwischenbericht. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, zur Harmonisierung der laufenden Aktivitäten die fachlich zuständigen Stellen der Stadtverwaltung über den Projektfortschritt zu unterrichten, wenn dies gefordert wird.

Die Zuwendungsempfänger ermöglichen der LHS oder von ihr beauftragten Personen oder Unternehmen, die vereinbarten und zahlungsrelevanten Ergebnisse und im Falle bereits erhaltener

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:de:PDF>.

Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie deren zweckgebundene Verwendung jederzeit zu überprüfen. Eine Auszahlung der Zuschüsse ist sonst nicht möglich.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich in angemessenem Umfang bereit, die Ergebnisse und Erfahrungen bei Veranstaltungen zu präsentieren und an der Öffentlichkeitsarbeit der LHS mitzuwirken, beispielsweise bei Berichterstattung in Text, Ton und (Bewegt-)Bild. Die Förderung durch den Stuttgarter Klima-Innovationsfonds bzw. der Landeshauptstadt Stuttgart (und ggf. TNC Europe) ist bei jeglicher Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfänger kenntlich zu machen und ein entsprechendes Logo zu verwenden.

Die Zuwendungsempfänger sind verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften. Sie verpflichten sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in den jeweiligen Geschäftsgebieten gelten oder als Standards guter betrieblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Praxis angesehen werden.

Im Falle einer Kumulierung mit anderen Förderprogrammen sind im Rahmen der Antragstellung vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder abgeschlossene Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezügliche Änderungen der LHS unverzüglich mitzuteilen. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die LHS schadlos zu halten, wenn die LHS von dritter Seite dafür haftbar gemacht werden sollte, weil während der Umsetzung der ausgewählten Projekte Schäden entstanden seien.

7. Ausnahmen und Haftungsausschluss

Abweichend von der Regelung in Ziffer 3 kann von dem Erfordernis der Betriebsstätte in Stuttgart bzw. Baden-Württemberg in Ausnahmefällen durch Entscheidung des Oberbürgermeisters (Linie *Wiesel*) bzw. des Ausschusses für Klima und Umwelt der LHS (Linie *Fuchs*) mit sachlich gerechtfertigtem Grund abgewichen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund wird insbesondere angenommen, wenn ein eindeutiger und gewichtiger Bezug des Antragstellenden zu Stuttgart bzw. Baden-Württemberg oder eine unmittelbare geographische Nähe (etwa ein Antragstellender aus der Region Stuttgart in der Linie *Wiesel*) vorliegt.

Abweichend von der Regelung der Antragszeiten in Ziffer 4.1 und 8 können Anträge der Linie *Fuchs* ausnahmsweise auch in den Antragszeiträumen der Linie *Wiesel* eingereicht und genehmigt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Eine Entscheidung über diese Ausnahme wird durch den Oberbürgermeister getroffen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund wird insbesondere angenommen, wenn eine besondere Eilbedürftigkeit des Projekts glaubhaft gemacht werden kann.

Die LHS steht nicht für Schäden ein, die der LHS, Antragstellenden oder Dritten entstehen, wenn die Antragstellenden die ausgewählten Projekte umsetzen. Der Antragstellende erkennt diesen Haftungsausschluss mit der Antragstellung an.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Stichtage und Kontakt

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für alle Projektskizzen und Projektanträge mindestens bis zum Ablauf der Laufzeiten der bezuschussten Projekte.

Die Förderlinie *Wiesel* wird bis zu neunmal (z. B. 3 x pro Jahr), die Förderlinie *Efeu* bis zu sechsmal (z.B. je 3x in den Jahren 2022 und 2023) und die Förderlinien *Fuchs* und *Hirsch* werden jeweils bis zu dreimal (z. B. 1 x pro Jahr) bis zum 31.12.2023 ausgeschrieben. Im Jahr 2024 und 2025 können alle vier Linien bis zu zweimal ausgeschrieben werden.

Die Zeiträume für die Einreichung von Projektskizzen und Projektanträgen werden auf <https://jetztklimachen.stuttgart.de/klima-innovationsfonds> veröffentlicht. Projektskizzen und Projektanträge werden dort per upload eingereicht.